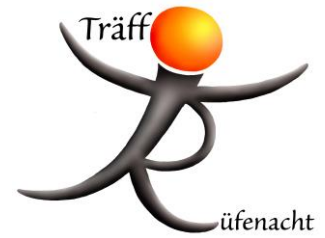


„Kommt zu mir, ihr alle, die ihr euch plagt und von eurer Last fast erdrückt werdet; ich werde sie euch abnehmen und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele.“
Jesus Christus in Matthäus 11, 28-29 (die Bibel)



Statuten

Verein „Träff-Point Rüfenacht“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Träff-Point Rüfenacht“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Worb.

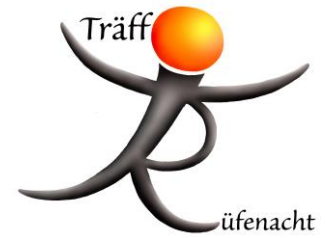
2. Ziel und Zweck

- 1) Der Verein „Träff-Point Rüfenacht“ hat das Ziel, soziale Anlässe anzubieten, bei denen sich Menschen aus allen Generationen und Nationen begegnen können. Und er will die Möglichkeit bieten, dass Interessierte den christlichen Glauben kennen lernen können.
- 2) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein wird nach biblisch- christlichen Grundwerten geführt. Die Grundlagen dazu sind:
 - a) die Bibel
 - b) das apostolische Glaubensbekenntnis http://www.livenet.ch/themen/glaube/glaube/115357-das_apostolische_glaubensbekenntnis.html
 - c) die Lausanner Erklärung der Evangelischen Allianz <https://www.lausanne.org/de/lausanner-verpflichtung/lausanner-verpflichtung>
- 3) Der Verein „Träff-Point“ bezweckt in Rüfenacht folgende möglichen Aktivitäten anzubieten:
 - a) Kids-Point: Kinderprogramme mit Spiel, Spass und biblischen Geschichten
 - b) Tea-Point: gemütliches Beisammensein bei Tee oder Kaffee
 - c) Lunch-Point: Mittagstisch
 - d) Learn-Point: Aufgabenhilfe für Kinder, Deutschkurse für Asylanten
 - e) Creative-Point: Nähatelier, Basteltage, Kochkurse
 - f) Bible-Point: Bibelstudium, gemeinsames Bibellesen und Diskussionen
 - g) Church-Point: Brunch-Gottesdienst für alle Generationen, Talk-Gottesdienste, Vorträge zu biblisch-christlichen Themen oder Ähnliches
- 4) Die Angebote erfolgen nach Möglichkeiten der Vereinsmitglieder und können mehr oder weniger ausgebaut werden.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge: CHF 100.00 pro Jahr. Über die Einforderung entscheidet der Vorstand.
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen.
 - c) Spenden und Zuwendungen aller Art.

„Kommt zu mir, ihr alle, die ihr euch plagt und von eurer Last fast erdrückt werdet; ich werde sie euch abnehmen und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele.“
Jesus Christus in Matthäus 11, 28-29 (die Bibel)



- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche Person ab 16 Jahren und juristische Personen werden, welche mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie die Statuten anerkennen und den Vereinszweck unterstützen.
- 2) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand.
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder Auflösung der juristischen Person.

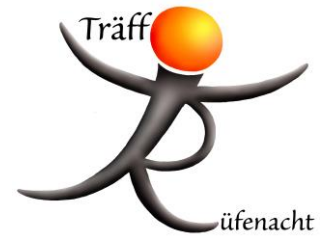
5. Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen. Ausserdem kann 1/5 der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und eines allfälligen Budgets
 - d) Wahl des Vorstandes für vier Jahre
 - e) Wahl der Rechnungsrevisoren für vier Jahre
 - f) Änderung der Statuten, wofür eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich ist
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

„Kommt zu mir, ihr alle, die ihr euch plagt und von eurer Last fast erdrückt werdet; ich werde sie euch abnehmen und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele.“
Jesus Christus in Matthäus 11, 28-29 (die Bibel)



- 4) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet, die Beschlüsse werden protokolliert.

7. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Person.
- 2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 6) Seine Aufgaben sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte, die keinem anderen Organ zugeordnet sind und Vertretung des Vereins nach aussen.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse.
 - c) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Vermögenslage des Vereins.

8. Die Rechnungsrevisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, die nicht notwendigerweise auch Vereinsmitglieder sein müssen. Es kann eine hierzu fachlich befähigte juristische Person bestellt werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen keine Organfunktion nach Art. 5 b bekleiden. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- 2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. Zeichnungsberechtigung

- 1) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Falls der Vorstand lediglich aus einem Mitglied besteht, zeichnet dieses einzeln.
- 2) Im Verkehr mit Finanzinstitutionen zeichnen der Kassier und der Präsident je einzeln.

„Kommt zu mir, ihr alle, die ihr euch plagt und von eurer Last fast erdrückt werdet; ich werde sie euch abnehmen und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele.“

Jesus Christus in Matthäus 11, 28-29 (die Bibel)



10. Haftung

- 1) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 aller Mitglieder aufgelöst werden.
- 2) Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 3) Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

12. Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 2) Genehmigung der Änderung der Zahlungsberechtigung im Artikel 9.2 durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2018.
- 3) Genehmigung der Ergänzung über eine Fusion des Vereins im Artikel 11.3 durch die Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2020.
- 4) Redaktionelle Aktualisierung des Links zur Lausanner Erklärung am 20. Mai 2020.
- 5) Genehmigung der Änderung über die Anzahl Vorstandmitglieder im Art. 7.1 und über die Zeichnungsberechtigung im Art. 9.1 durch die Mitgliederversammlung vom 17. März 2022.

Ort, Datum: Worb, 17. März 2022

Die Präsidentin:

Ruschi Wyssen

Der Kassier:

Stefan Ehrenguber